

Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen (Autowaschanlagenverordnung)

vom 01.08.2006

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) BayRS 1131-3-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBI S. 190) folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung regelt den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Landsberg am Lech.

§ 2 Betriebszeiten

In der Stadt Landsberg am Lech dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb an folgenden Tagen:

- Neujahrstag
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- Mai
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Erster und Zweiter Weihnachtstag

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Nr. 4 FTG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 2 festgelegten Betriebszeiten nicht einhält

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg am Lech, 01.08.2006
Stadt Landsberg am Lech

gez.

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister